

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion GRÜNE**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Die Situation der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer umgehend verbessern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob sie bereit ist, das Deputat der Fachlehrerinnen und Fachlehrer bzw. der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer der jeweiligen Schularten, an denen sie unterrichten, an das jeweilige Deputat der wissenschaftlichen Lehrkräfte anzupassen;
2. ob sie bereit ist, das Eingangsbesoldungsamt der Fachlehrerinnen und Fachlehrer bzw. der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer auf die Besoldungsstufe A 11 festzulegen;
3. ob sie bereit ist, das Eingangsbesoldungsamt für Fachoberlehrerinnen und Fachoberlehrer, die das Funktionsamt Fachbetreuer innehaben, auf die Besoldungsstufe A 12 festzulegen;

II.

1. für Fachlehrerinnen und Fachlehrer bzw. Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer aller Besoldungsgruppen die Möglichkeit zu gewähren, sich über eine berufsbegleitende Fortbildung für die Höhergruppierung in das wissenschaftliche Lehramt zu qualifizieren;

2. bei der Neustrukturierung der Lehramtsstudiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses die Fachseminare einzubeziehen und den Zugang zu einem Lehramtsstudiengang für beruflich Qualifizierte (ohne Abitur) weiterhin zu ermöglichen;
3. im Rahmen der Dienstrechtsreform neue Beförderungsstellen für Fachlehrerinnen und Fachlehrer bzw. für Technische Lehrerinnen und Lehrer zu schaffen und somit den katastrophalen Beförderungsstau abzubauen;
4. bei den Tarifverhandlungen der Lehrerentgeltordnung (L-EGO) sich dafür einzusetzen, dass tarifbeschäftigte Lehrkräfte nicht schlechter bezahlt werden als die vergleichbaren verbeamteten Lehrkräfte.

13. 04. 2010

Schmiedel, Zeller
und Fraktion

Kretschmann, Rastätter
und Fraktion

Begründung

Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer leisten engagiert und motiviert ihre Arbeit an den Schulen und Schulkindergärten in Baden-Württemberg. Sie erteilen eigenständigen Unterricht an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Sonderschulen, an beruflichen Schulen und in der Mittelstufe der Gymnasien. Dabei bringen sie Kenntnisse und Erfahrungen aus ihrer früheren Berufstätigkeit in vielfältiger Weise in das Schulleben ein und bereichern dieses.

Die Arbeit der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer unterscheidet sich immer weniger von der ihrer wissenschaftlichen Kolleginnen und Kollegen. Vielfach sind sie auch als Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer eingesetzt. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die SPD-Landtagsfraktion sowie die Fraktion GRÜNE dafür aus, die Situation der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer umgehend zu verbessern. Dadurch wollen die Antragssteller ihre hohe Wertschätzung gegenüber der Arbeit dieser Lehrkräfte zum Ausdruck bringen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Mai 2010 Nr. 14–0320.2/173/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob sie bereit ist, das Deputat der Fachlehrerinnen und Fachlehrer bzw. der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer der jeweiligen Schularten, an denen sie unterrichten, an das jeweilige Deputat der wissenschaftlichen Lehrkräfte anzupassen;

Die Dauer der Unterrichtsverpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit ist durch die Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen“ geregelt. Danach unterrichten wissenschaftliche Lehrerinnen und Lehrer im höheren Dienst an beruflichen Schulen einschließlich beruflichen Sonderschulen 25 Stunden sowie wissenschaftliche Lehrkräfte an Hauptschulen und Realschulen 27 Stunden bzw. an Grundschulen 28 Stunden und an Sonderschulen 26 Stunden in der Woche.

Wissenschaftliche Lehrerinnen und Lehrer müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel in zwei Fächern als Eingangsvoraussetzung in das Referendariat vorweisen. Fachlehrerinnen und Fachlehrer bzw. Technische Lehrerinnen und Lehrer kommen über den Weg einer Berufsausbildung und nach einschlägiger Berufserfahrung in den Vorbereitungsdienst: im gewerblich-technischen Bereich beispielsweise in der Regel mit einem Fachschulabschluss, im hauswirtschaftlichen Bereich über vollzeitschulische Bildungsgänge an beruflichen Schulen.

Bedingt durch diese unterschiedlichen Wege bei der Ausbildung zur Lehrkraft unterscheiden sich die Unterrichtstätigkeiten, was folglich Auswirkung auf die Höhe der Deputate hat.

Bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Schulen für Geistigbehinderte beispielsweise ist bei der Festsetzung des Deputats von 31 Wochenstunden berücksichtigt, dass aufgrund der Behinderung der zu fördernden Schülerinnen und Schüler im Unterricht in der Regel auch Aufgaben mit pflegerischem und betreuendem Charakter zu übernehmen sind, die andere Auswirkungen auf die außerunterrichtliche Arbeitszeit haben. Die in diesem Schultyp mit einem Deputat von 26 Wochenstunden tätige Sonderschullehrkraft übernimmt Unterrichtsaufgaben und in besonderer Weise unter anderem Koordinierungsaufgaben bei der Umsetzung des Bildungsplans, Klärung diagnostischer Fragestellungen und Erstellung diagnostischer Gutachten sowie die Koordination und ggf. Initiierung kollegialer Beratung und Qualifizierung.

Diese unterschiedlichen Tätigkeiten – die sinngemäß auf andere Schularten übertragen werden können – rechtfertigen die Unterschiede bei den Regelstundenmaßen. Da das Regelstundenmaß nur ein Teil der Gesamtlehrerarbeitszeit ist, erbringen aber alle Lehrkräfte die identische Gesamtjahresarbeitszeit von 1.804 Zeitstunden.

Eine Anpassung der Deputate ist aus den dargelegten Gründen folglich nicht beabsichtigt.

2. ob sie bereit ist, das Eingangsbesoldungsamt der Fachlehrerinnen und Fachlehrer bzw. der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer auf die Besoldungsstufe A 11 festzulegen;

Im Vergleich zu wissenschaftlichen Lehrkräften, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen müssen, um zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden zu können, ist eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie ggf. Berufserfahrung Voraussetzung für die Fachlehrerausbildung, bei den Technischen Lehrkräften wird je nach Schulart noch zusätzlich die Techniker- oder Meisterprüfung vorausgesetzt.

Bedingt durch diese unterschiedlichen Wege der Ausbildung unterscheiden sich in der Regel auch Art und Umfang der Unterrichtstätigkeit der Lehrkräfte.

Auch wenn in Einzelfällen Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte Unterrichtssequenzen einer wissenschaftlichen Lehrkraft übernehmen, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf eine höhere Besoldung, da entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften das verliehene Amt im statusrechtlichen Sinne ausschlaggebend ist.

Gemessen an der Vorbildung werden die Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie die Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer angemessen besoldet. In anderen Bereichen sind die Beamtinnen und Beamten mit vergleichbarer Vorbildung dem mittleren Dienst zugeordnet. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer werden hingegen wie z. B. Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung besoldet.

Eine Anpassung der Eingangsbesoldung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern bzw. Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrern ist daher nicht vorgesehen.

3. ob sie bereit ist, das Eingangsbesoldungsamt für Fachoberlehrerinnen und Fachoberlehrer, die das Funktionsamt Fachbetreuer innehaben, auf die Besoldungsstufe A 12 festzulegen;

Beide Laufbahnen der Fachlehrkräfte (Fachlehrerinnen und Fachlehrer für musisch-technische Fächer und Fachlehrer an Schulen für Körper- oder Geistigbehinderte) umfassen die Ämter der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11 mit Amtszulage. Die Besetzung der begrenzten Zahl von Funktionsämtern (Fachoberlehrer/-in als Fachbetreuer/-in bzw. als Stufenleiter/-in in der Besoldungsgruppe A 11 mit Amtszulage) erfolgt über ein Ausschreibungsverfahren, bei dem sich die Fachlehrkräfte unabhängig von ihrer Besoldungsgruppe bewerben können.

Die Technischen Lehrkräfte aller Schularten durchlaufen regelmäßig das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 und ein Beförderungsamts der Besoldungsgruppe A 11. Darüber hinaus steht allen ein funktionsbezogenes weiteres Beförderungsamts als Technische Oberlehrkraft als Fachbetreuerin oder Fachbetreuer bzw. Stufenleiterin oder Studienleiter in Besoldungsgruppe A 12 offen.

Die Besoldungsdifferenz der Funktions- bzw. Stufenleiterstellen ist somit aufgrund der dargestellten Unterschiede bei den Laufbahnvoraussetzungen gerechtfertigt und steht einer Gleichstellung entgegen.

*II.**1. für Fachlehrerinnen und Fachlehrer bzw. Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer aller Besoldungsgruppen die Möglichkeit zu gewähren, sich über eine berufsbegleitende Fortbildung für die Höhergruppierung in das wissenschaftliche Lehramt zu qualifizieren;*

Es besteht über ein abgeschlossenes Studium an der Pädagogischen Hochschule und die Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Möglichkeit zu einem Laufbahnwechsel in die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer/innen bzw. Sonderschullehrer/innen. Damit sie die Zulassungsvoraussetzungen für ein solches Studium erfüllen, erhalten die Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte mit dem Erwerb der Laufbahnbefähigung die entsprechende fachgebundene Hochschulreife zuerkannt. Ferner können Zeiten der Fachlehrerausbildung bzw. Ausbildung zur Technischen Lehrkraft auf das Studium und den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Eine weitere Probezeit in dieser Laufbahn ist dann nicht mehr abzuleisten. Während des weitergehenden Studiums erfolgt eine Beurlaubung bzw. Teilbeurlaubung unter Anerkennung besonderer Landesinteressen.

Des Weiteren besteht seit Ende des Jahres 2007 die Möglichkeit für Fachlehrerinnen und Fachlehrer, welche erfolgreich die erste Staatsprüfung für die Laufbahn des Grund- und Hauptschullehrers, des Realschullehrers oder des Sonderschullehrers abgeschlossen haben, mindestens 12 Jahre hauptberufliche Unterrichtspraxis in der Fachlehrerlaufbahn haben sowie eine Gesamtbeurteilung von besser als „gut“ nachweisen können, die Laufbahnbefähigung durch den Landespersonalausschuss (LPA) nach § 31 Landesbeamtengesetz (LBG) festzustellen. Der Vorbereitungsdienst muss in diesem Fall nicht abgeleistet werden.

Mit Beschlüssen vom 24. März 2010 hat der LPA der Möglichkeit eines Laufbahnwechsels für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte nach einer berufsbegleitenden Qualifizierung am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung zugestimmt. Der LPA stellt hierbei in Aussicht, u. a. bei Lehrkräften mit der Befähigung für die Laufbahn einer Fachlehrkraft für musisch-technische Fächer die Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes an Grund- und Hauptschulen gemäß § 31 LBG unter bestimmten Voraussetzungen (hauptberufliche Unterrichtspraxis von mindestens 12 Jahren in der Laufbahn einer Fachlehrkraft für musisch-technische Fächer, Amt der Besoldungsgruppe A 11 mit Amtszulage, Beurteilung mit mindestens der Note sehr gut bis gut, Unterrichtspraxis von 2 Jahren in der angestrebten Laufbahn, berufsbegleitende Qualifizierung am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung mit anschließender Prüfung und Beurteilung) festzustellen. Bei den Beschlüssen sind auch die Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte an Sonderschulen einbezogen. Es ist vorgesehen, jährlich insgesamt 30 Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte aufsteigen zu lassen. Kriterien für die Auswahl der Lehrkräfte sowie Organisation und Durchführung der zweijährigen Qualifizierung werden derzeit vom Kultusministerium ausgearbeitet.

2. bei der Neustrukturierung der Lehramtsstudiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses die Fachseminare einzubeziehen und den Zugang zu einem Lehramtsstudiengang für beruflich Qualifizierte (ohne Abitur) weiterhin zu ermöglichen;

In Baden-Württemberg ist der Zugang zu einem Studium an Hochschulen aufgrund der beruflichen Vorbildung ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes grundsätzlich möglich.

Wie dem Landtag bereits berichtet (LT-Drs. 14/4227, 14/4894 und 14/5376), hat die Kultusministerkonferenz (KMK) am 6. März 2009 beschlossen, die Regelungen über den Hochschulzugang für Berufstätige zu vereinheitlichen. Dieser Beschluss soll in Baden-Württemberg nun umgesetzt und damit der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte nochmals deutlich erweitert werden. Meister und Inhaber gleichwertiger beruflicher Fortbildungen sollen eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung ohne Eignungsprüfung erhalten. Beruflich qualifizierte Bewerber mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und dreijähriger Berufserfahrung, jeweils in einem zum Studiengang affinen Bereich, können über ein Eignungsfeststellungsverfahren eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erlangen. Über den KMK-Beschluss hinaus wird wie bisher ein verpflichtendes Beratungsgespräch zur umfassenden Information und Festigung der Studienentscheidung vorge-schaltet.

Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde am 20. April 2010 vom Ministerrat zur Einbringung in den Landtag gebilligt; er soll Anfang Mai dieses Jahres in das parlamentarische Verfahren eingebracht werden.

Bereits jetzt, aber auch nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregung, besteht damit auch der Zugang zu einem Lehramtsstudiengang für beruflich Qualifizierte ohne Abitur.

Über zusätzliche Sonderzugangswege, wie sie derzeit zu dem Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen bestehen, ist für die neu strukturierten Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen zu gegebener Zeit zu entscheiden.

3. im Rahmen der Dienstrechtsreform neue Beförderungstellen für Fachlehrerinnen und Fachlehrer bzw. für Technische Lehrerinnen und Lehrer zu schaffen und somit den katastrophalen Beförderungsstau abzubauen;

Die Landesregierung hat für das Haushaltsjahr 2009 Stellenhebungen im Umfang von 150 Stellen für die Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie die Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer vorgenommen (101 Stellen für Fachlehrkräfte, 49 Stellen für Technische Lehrkräfte). Zusätzlich werden weitere Stellenhebungen im Juli 2010 im gleichen Umfang vollzogen. Der Beförderungsstau wird dadurch abgemildert.

Im Rahmen der Dienstrechtsreform sollen auch strukturelle Verbesserungen der Beamtenbesoldung erfolgen. Entsprechende Eckpunkte hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 26. April 2010 beschlossen. Sie sehen auch weitere Hebungen für Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer vor.

4. bei den Tarifverhandlungen der Leherentgeltordnung (L-EGO) sich dafür einzusetzen, dass tarifbeschäftigte Lehrkräfte nicht schlechter bezahlt werden als die vergleichbaren verbeamteten Lehrkräfte.

Als Ausfluss der Tarifautonomie obliegt das Aushandeln der Entgeltbedingungen im Tarifbereich der ausschließlichen Regelungsbefugnis der Tarifvertragsparteien. Das Land ist in die derzeit laufenden Verhandlungen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft eingebunden und wird insoweit vom Finanzministerium vertreten. Dem Ergebnis der Tarifverhandlungen kann nicht vorgegriffen werden.

Unabhängig von den im Einzelnen abzuwartenden Verhandlungsergebnissen weist das Kultusministerium darauf hin, dass eine Gegenüberstellung von Beamtenbesoldung und Arbeitnehmervergütung vor allem im Hinblick auf

die Nettobezüge aufgrund der gravierenden Unterschiede im Bezahlungs- und Versorgungssystem der verschiedenen Statusgruppen im öffentlichen Dienst nicht aussagekräftig ist.

Dr. Schick
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport